

# Versicherung an Eides Statt

## (§5 Straßenverkehrsgesetz)

Die Eidesstattliche Versicherung nach § 27 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ist eine besondere Art der Bestätigung von Angaben. Sie besteht in dem Willen, eidesstattlich etwas zu erklären und dient zur Wahrheitsfindung. Nach § 156 Strafgesetzbuch wird deshalb derjenige mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft, der eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt. Dem steht gleich, wer ohne der Wahrheit zuwider wesentliches verschweigt.

In Kenntnis dieser Belehrung erkläre ich,

Name, Vorname:	
geb. am:	in:
Straße:	Wohnort:
Personalausweis/Reisepaß/Führerschein Nr.:	ausgestellt in:

den Verlust

- des Fahrzeugscheines / der Bescheinigung für zulassungsfreie Fahrzeuge
- des Fahrzeugbriefes Nr.: \_\_\_\_\_ \* / der Betriebserlaubnis
- des vorderen / hinteren Kennzeichens
- für das Fahrzeug mit dem aml. Kennzeichen \_\_\_\_\_
- des Führerscheines



Der o.g. Fahrzeugbrief wurde weder bei einer Bank noch sonstwo als Sicherheit hinterlegt. Sollte ich die abhanden gekommenen Unterlagen wieder auffinden, werde ich diese sofort und unaufgefordert der Zulassungsstelle abgeben.

Schilderung des Verlustes (wann, wo, wie):


- Ich beantrage einen Ersatzfahrzeugschein (HU:        /        )
- Ich beantrage einen Ersatzfahrzeugbrief / Betriebserlaubnis
- Das Fahrzeug soll vorübergehend stillgelegt werden
- Das Fahrzeug soll endgültig abgemeldet werden
- Das Fahrzeug soll umgeschrieben werden
- Ich beantrage eine Karteikartenabschrift
- Das Fahrzeug soll umgekennzeichnet werden

Ich versichere an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

.....  
Unterschrift des Erklärenden



.....  
Die Richtigkeit der Unterschrift wird beglaubigt

Der Fahrzeugbrief soll übersandt werden an:

.....